

74. Unter welchen Umständen haftet ein Rechtsanwalt für Veruntreuungen seines Bureauvorstehers?

IV. Civilsenat. Urth. v. 5. November 1885 i. S. P. (Bekl.) w. G. (Kl.)
Rep. IV. 195/85.

- I. Landgericht Insterburg.
II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Uhrmacher B. erstritt durch den Beklagten, Rechtsanwalt P., ein rechtskräftiges Urtheil auf Zahlung einer Hypothekensforderung von 2400 *M* nebst Zinsen gegen den Kläger G. Da die Frau K. sich zum Erwerbe der Hypothek bereit erklärte, ließ Kläger von einem Notar den Entwurf einer Cession anfertigen und den Beklagten auffordern, nach diesem Entwurfe die Cession seines Mandanten B. zu besorgen, und Beklagter empfing demnächst das Hypothekeninstrument und die Cession des B., um solche gegen Zahlung der erstrittenen Schuld herauszugeben. Am 15. Dezember 1883 erschien Kläger im Geschäftslokale des Beklagten, und da er diesen nicht anwesend traf, zahlte er freiwillig auf die Hypothekenschuld 2370 *M* an den Bureauvorsteher des Beklagten, R., welcher über die Zahlung mit dem Zusatz „für den Rechtsanwalt P.“ quittierte und dem Kläger versicherte, daß die Dokumente direkt an das Grundbuchamt behufs Eintragung der Cession eingereicht werden würden. Der Bureauvorsteher R. führte die empfangenen 2370 *M* an den Beklagten nicht ab, sondern verwendete sie in seinen Nutzen. Kläger erachtete den Beklagten hierfür verantwortlich, insbesondere weil derselbe schon längere Zeit vor dem 15. Dezember 1883 von Unredlichkeiten des R. Kenntniß gehabt und ihn dennoch in seinem Dienste behalten habe. Kläger klagte gegen Beklagten auf Befreiung von seiner Schuldverbindlichkeit gegen den Uhrmacher B. in Höhe von 2370 *M*. In beiden Vorinstanzen wurde Beklagter nach dem Klageantrage verurtheilt. Die von ihm eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Berufungsrichter erachtet den Anspruch nach den Grundsätzen über den Ersatz des durch unerlaubte Handlungen im Sinne des Tit. 6 *U. I* des Allgem. Landrechtes zugefügten Schadens für begründet. Die Erfordernisse dieser Ersatzpflicht sind in Gemäßheit der §§. 1—16 a. a. O.

1. eine ohne Recht, d. h. widerrechtlich vorgenommene Handlung des Beklagten oder die Unterlassung einer Zwangspflicht, 2. ein dem Kläger erwachsener Schaden, 3. der Kausalnexuz zwischen der Handlung oder Unterlassung zu 1. mit dem Schaden zu 2. Der Berufungsrichter hat das Vorhandensein dieser drei Erfordernisse angenommen, und es ist ihm darin auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen beizutreten.

Zu 1. ist in der Begründung des vorigen Urtheiles ausgeführt, Beklagter müsse sich zwar in seinem Geschäfte als Rechtsanwalt und Notar fremder Hilfe bedienen, er müsse aber bei der Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung seiner Geschäftsgehilfen mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen, und gegen diese Pflicht habe er aus grobem Versehen verstoßen; denn es habe ihm bekannt sein müssen, daß das Publikum, da es notwendigerweise häufig den Anwalt nicht in seinem Geschäftslokale finde, darauf angewiesen und gewohnt sei, sich mit seinen Anliegen an dessen Gehilfen, namentlich an dessen Bureauvorsteher zu wenden, und daß ferner, wenn nicht gewöhnlich, so doch häufig Zahlungen an Gebühren etc. mindestens in Abwesenheit des Anwaltes an den Bureauvorsteher geleistet, daß aber auch nicht selten Gelder, welche vom Anwalte an Dritte abzuführen sind, in Abwesenheit des Anwaltes dem Bureauvorsteher eingehändigt werden, und daß es jedenfalls häufig dem, der Zahlung leisten soll, erwünscht sei, in Abwesenheit des Anwaltes dem Bureauvorsteher zahlen zu dürfen; ein Anwalt dürfe daher bei seinem Bureauvorsteher niemals von dem Erfordernisse der moralischen Zuverlässigkeit absehen; aber nach den Aussagen der Zeugen, Rechtsanwälte S. und St. zu J., und den eigenen Erklärungen des Beklagten sei dieser von ersteren anfangs Juli 1883, also etwa 5 Monate vor der hier in Rede stehenden Zahlung, auf Unredlichkeiten seines Bureauvorstehers K. aufmerksam gemacht, er habe auch schon Kenntniß von denselben gehabt, und die Entlassung des K. sei ihm von den Zeugen angerathen; er habe gewußt, daß K. im Sommer 1883 ca. 3000 *M* Mündergelber, welche ihm zur Abführung an die Hinterlegungsstelle anvertraut worden, unterschlagen habe; Beklagter habe den Zeugen gegenüber die Entlassung des K. als notwendig anerkannt, sie aber bis zur Beendigung einiger noch von K. zu ordnenden Angelegenheiten aufschieben zu müssen erklärt; er habe aber, trotz der erkannten Unredlichkeit des K., diesen noch 5 Monate als Bureauvorsteher behalten, ohne Maßregeln zu treffen, welche ihm die Gelegenheit zu Unredlichkeiten entzogen, und ein großes

Versehen sei daher die Unterlassung dessen, was erforderlich war, das Publikum vor Schaden aus der Unredlichkeit seiner Gehilfen zu schützen; hierzu habe nicht das etwa zwei Jahre früher gelegentlich bezüglich der Annahme von Geldern außer Gebühren und der Erteilung von Quittungen an R. gerichtete Verbot genügt, da ein solches Verbot, dessen Befolgung nicht kontrolliert wurde, einem unredlichen Menschen gegenüber wirkungslos bleiben mußte.

Die vorstehende Ausführung, insoweit sie nicht auf tatsächlicher, deshalb maßgebender Erwägung und Feststellung beruht, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der vom Berufungsrichter angezogene §. 46 U.L.R. I. 13 kann allerdings hier nicht unmittelbar zur Anwendung kommen, weil er nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten regelt, und das Vorhandensein eines zwischen den Parteien bestehenden Vollmachtsauftrages nicht festgestellt ist; er beruht aber auf einem allgemeineren Satze, welcher dieselbe Disposition für den Fall giebt, wenn zwar nicht eine Vertragspflicht wie beim Bevollmächtigten, aber doch eine gesetzliche besondere Pflicht jemandes, bei der Auswahl und der Aufsicht über seine Gehilfen mit der gehörigen Sorgfalt zu verfahren, gegenüber dem Dritten besteht, welcher sich mit dem Gehilfen als solchem unter Duldung des Prinzipales desselben in ein nicht speziell aufgetragenes Geschäft eingelassen hat. Dieser allgemeine Satz ergiebt sich aus §§. 8. 9. 53. 59 U.L.R. I. 6, er offenbart sich in den als Beispiele aufgestellten Bestimmungen der §§. 61—65 a. a. O., ist in den folgenden §§. 66—68 unter gewissen Umständen für Handlungen der Mieter erweitert, und muß auch im vorliegenden Falle Anwendung finden.

Beklagter hat festgestelltermäßen ein grobes Versehen dadurch begangen, daß er trotz erkannter Unredlichkeit des R. denselben noch fünf Monate als Bureauvorsteher behielt, ohne ausreichende Maßregeln zu treffen, welche dem R. die Gelegenheit zu Unredlichkeiten entzogen. Daß das Versehen nicht in einer positiven Handlung, sondern in einer Unterlassung bestand, ist gleichgültig; eine Handlung und eine Unterlassung haben dieselbe Bedeutung, sobald durch das Versehen gegen eine Pflicht verstoßen wird, welche als eine gegenüber dem Kläger bestehende Pflicht anzuerkennen ist (§§. 9. 62. 63 a. a. O.).

Der Rechtsanwalt, obwohl er nicht Staatsbeamter ist, hat eine Stellung öffentlich-rechtlicher Natur. Vermöge gesetzlicher Bestimmung

nimmt er wesentlich teil an der Übung der Rechtspflege, und den von ihm vorgenommenen Akten ist eine gewisse Legalität und Authentizität beigelegt. Seine Thätigkeit ist bestimmt, dem Publikum überhaupt zu dienen, wenn er auch einzelne Aufträge ablehnen darf, und er übt seinen Beruf und übernimmt dessen Pflichten gegenüber dem Publikum, nicht bloß gegenüber Einzelnen, deren Aufträge er ausdrücklich angenommen hat, und nicht bloß für einzelne bestimmte Geschäfte. Er hat Berufspflichten allgemeiner Art, und zu diesen gehört die Pflicht, daß er diejenigen aus dem Publikum, welche sich in seinen Berufsangelegenheiten an ihn wenden, nicht durch seine Handlungen oder Unterlassungen in einen durch ihn abwendbaren Schaden bringt, auch wenn er nicht civilrechtlich sich gegen die betreffenden Personen zu einer Handlung oder Unterlassung verbindlich gemacht hat. Die Stellung des Bureauvorstehers bringt es mit sich, daß er mit dem Publikum verkehrt, und Kläger hat, wovon der Berufsrichter ausgeht, gewußt, daß Zahlungen, welche an den Anwalt selbst geschehen sollen, in dessen Abwesenheit im Geschäftslokale an den Bureauvorsteher geleistet zu werden pflegen, daß dies wenigstens häufig geschieht. Er hat daher bei der Bestellung seines Bureauvorstehers K. erwarten und vorhersehen müssen, daß auch an diesen ohne dessen Legitimation anstatt an ihn selbst Zahlungen geleistet würden, und jene allgemeine, gegen das Publikum ihm obliegende Pflicht hat die Folge, daß er den Bureauvorsteher, abgesehen von den ausdrücklich demselben aufgetragenen Geschäften (für welche die Haftung nach §. 46 A. R. N. I. 13 eintritt), auch bezüglich der vorauszu sehenden, nach den Gepflogenheiten des Publikums vorkommenden Geschäfte mit möglicher Sorgfalt aussuchen und beaufsichtigen mußte, sodaß durch die Untüchtigkeit des Bureauvorstehers aus den mit diesem verhandelten Geschäften kein Schade erwuchs. Durch ein gegen diese Pflicht verstoßendes Verhalten verletzt er seine Pflicht gegenüber demjenigen, der sich mit dem Bureauvorsteher eingelassen hat, und da er nach der thatsächlichen Feststellung des Berufsrichters ein grobes Versehen dadurch begangen hat, daß er fünf Monate nach erlangter Kenntnis von der Unredlichkeit des K. denselben in seinem Dienste als Bureauvorsteher behielt, so hat er hierdurch auch gegenüber dem Kläger sich eines groben Versehens schuldig gemacht, welches er vertreten muß.

Die Revisionskläger meinen, die Gewohnheiten des Publikums hätten keine gesetzliche Berechtigung, und es komme nur auf den gesetz-

lichen Standpunkt an, nach welchem der Schuldner nur an seinen Gläubiger oder dessen legitimierten Vertreter mit Rechtswirkung zahlen dürfe. Allein hier handelt es sich nicht um die civilrechtlichen Wirkungen der mittels jener Gewohnheiten vorgenommenen Handlungen; vielmehr kann deren rechtliche Unwirksamkeit vorausgesetzt werden, und unabhängig von den civilrechtlichen Folgen kommen jene Gewohnheiten hier nur für die Frage in Betracht, ob sie als Thatsache den Rechtsanwalt veranlassen müssen, seine Pflicht bei der Bestellung seines Bureauvorstehers mit möglichster Sorgfalt auszuüben. Für die Beantwortung dieser Frage sind allein die Folgerungen entscheidend, welche aus seiner Berufsstellung auf seine Pflichten gegen das Publikum gezogen werden. Hiernach ist ohne Rechtsirrtum angenommen, daß Beklagter durch Weibehaltung seines als unredlich erkannten Bureauvorstehers widerrechtlich und aus grobem Versehen die Erfüllung einer Pflicht gegen den Kläger unterlassen hat. Ferner ist thatsächlich festgestellt, daß der durch die Unterschlagung der an R. gezahlten 2370 M dem Kläger verursachte Schaden darin besteht, daß der Kläger der Befreiung von seiner Schuldverbindlichkeit gegen den Uhrmacher B. zum gedachten Betrage verlustig gegangen ist, und ebenso beruht es auf thatsächlicher Feststellung, wenn der Berufsrichter annimmt, daß Beklagter durch sein Versehen es dem R. möglich gemacht hat, in den Besitz der vom Kläger eingezahlten demnächst von jenem veruntreuten Gelder zu gelangen, und daß er hierdurch sich an dem dem Kläger zugefügten Schaden mitschuldig gemacht hat. Durch diese Thatsache wird der Kausalnexuz zwischen der dem Beklagten zur Last fallenden Pflichtverletzung und dem Schaden des Klägers konstatiert, und somit liegen die Erfordernisse für die Anwendbarkeit der §§. 8 flg. A.L.R. I. 6 vor. Der Berufsrichter sieht den Schaden des Klägers für einen unmittelbaren an, und nimmt selbst für den Fall des Vorliegens eines mittelbaren Schadens auf Grund thatsächlicher Erwägung an, daß Kläger durch die Zahlung an R. keinesfalls sich eines groben Versehens schuldig gemacht habe. Hierdurch, und mit Rücksicht auf §§. 18. 19 a. a. D. erscheint das angefochtene Urteil gerechtfertigt.“